



Impuls-Statement:
**Schutz von Parametrisierungen und
 Software-Komponentenentwicklung**

Dr. Roman Heidinger, M.A.
*Universität Göttingen
 Forschungsverein Infolaw, Wien*



**Österreichische Rechtsprechung zum
 Rechtsschutz von Software**

- Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die gestellte Aufgabe mehrere Lösungen zulässt und ausreichend gedanklicher Spielraum gegeben ist. Dies ist bei komplexen Programmen oder dann der Fall, wenn sich im Programm ein ungewöhnlicher Grad an Erfahrung, Gewandtheit und Fachkenntnis manifestiert.
- Maßgeblich ist auch, ob ein Programm neu geschaffen wird oder ob der Programmierer im Wesentlichen auf bereits vorhandene Programmbausteine zurückgreifen kann.
 - OGH 4 Ob/05d, MR 2005, 379 – TerraCAD

Österreichische Rechtsprechung zum Rechtsschutz von Software/2

- Die statisch beschreibende Layoutsprache HTML lässt nur einen engen Spielraum für individuelle Gestaltung zu.
 - OGH 4 Ob 198/06f MR 2007, 138 - *Internet-Gebrauchtwagenbörse*.
 - Aber: wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz bejaht
- Die Anpassung eines CAD-Programms zur Ermöglichung des Datenaustausches mit einem anderem CAD-Programm wurde als schutzfähig beurteilt.
 - OGH 4 Ob/05d, MR 2005, 379 - *TerraCAD*

Schutz bei Nutzung vorbestehender Komponenten

- Geschützt ist die durch viele Programmschritte erreichte und damit individuell geprägte Problemlösung.
 - Ganz allgemein wird im Urheberrecht ein schutzfähiges Werk dadurch begründet, dass verschiedene Elemente des allgemeinen Formenschatzes individuell kombiniert werden.
- Keine Definition des Computerprogramms in der SoftwareRL (Technologieneutralität)
 - Steuerbefehle sind aber notwendiger Bestandteil
- Einfluss des Abstraktionsniveaus der Programmiersprache
 - Bei niedrigeren Programmiersprachen besteht idR schon bei einfacheren Problemen ein größerer Gestaltungsspielraum, da viele Programmschritte notwendig sind.

Schutz bei Nutzung vorbestehender Komponenten

- Softwarekomponenten können als „komplexere Befehle“ verstanden werden (weitere Abstrahierung)
 - Entwicklung: Funktion → Objekt → Komponente
 - Komponenten/Programmbibliotheken sind (sofern nicht banal) selbst geschützt
 - Nutzung erfordert daher Zustimmung des Rechteinhabers
- Kombination der Komponenten geschützt?
 - Besteht ausreichender Gestaltungsspielraum?
 - Im übertragenen Sinn: „Lego oder Playmobil?“
 - Naheliegende Kombination von Bausteine nicht geschützt (zB einfache Auswahl benötigter Elemente für ein Datenbanksystem)
 - Zusammenstellung einer Vielzahl an Komponenten mit dem Schreiben eines Programms vergleichbar
- Konzeptionelle Vorgaben (etwa in kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht) sind nicht geschützt

Schutz von Parametrisierungen

- Durch Parameter (zB eines Befehls, einer Funktion) wird der Programmablauf gesteuert
 - Daher kann darin auch ein Teil der individuellen Leistung des Programmierers liegen.
- Gleiches gilt für die Parameter von Komponenten
 - Gerade in der Kombination/Auswahl der Komponenten und Anpassung der Parameter kann die individuell geprägte Problemlösung liegen.
- Bloße Anpassung von Parametern auch schützbar?
 - Reine Veränderung der zu verarbeitenden Daten nicht als Computerprogramm schutzfähig
 - zB Anpassung des Rechnungslayouts in einem Buchhaltungsprogramm
 - Andere Beurteilung denkbar, wenn die Parameter die Eigenschaften der Programmkomponente verändern.
 - Trennung von Daten und Befehlen kann schwierig sein

Automatische Softwareerstellung

- Urheberrechtlich geschützt sind nur Werke, die ein Mensch geschaffen hat.
- Die Routinen aus Programmbibliotheken/ Komponenten sind idR geschützt.
- Ist die Eingabe (vergleichbar der Erstellung des Source-Codes) in das Generatorprogramm schutzfähig?
 - Computer wird als Hilfsmittel eingesetzt
- Kein Schutz der Kombination, wenn die Prägung ausschließlich durch das Computerprogramm bewirkt wird.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Roman Heidinger, roman.heidinger@jura.uni-goettingen.de

www.infolaw.at